

Warschau, den 14.12.2012

AUSKUNFT

über Reagieren auf die Strahlungsereignisse im Falle der radiologischen Notstandsituationen
in Polen

In Hinsicht auf die Folgenreichweite werden drei Arten der Strahlungsereignisse unterschieden:

- diejenigen, die die Gefährdung für organisatorische Einheit (Kraftwerk) nach sich ziehen;
- diejenigen, die eine öffentliche Gefährdung mit der Woiwodschaftsreichweite nach sich ziehen sowie
- diejenigen, die eine öffentliche Gefährdung mit der Landesreichweite nach sich ziehen.

Die bei ihrem Auftritt vorgenommenen Handlungen werden entsprechend auf den Betriebs-, Woiwodschaft- und nationalen Notfallplan gestützt. Die Muster der Notfallpläne wurden in der Verordnung des Ministerrates vom 18. Januar 2005 über die Notfallpläne für Strahlungsereignisse bestimmt¹ (Gesetzblatt Nr. 20, Pos. 169). In jedem Fall liegt in den Händen des Leiters der Organisationseinheit die Pflicht, den Ereignisort zu sichern und den Vorsitzenden der Nationalen Behörde für Atomenergie unverzüglich von allem in Kenntnis zu setzen.

Je nachdem, wie weit die Ereignisfolgen reichen, werden die Gefährdungs- und Folgenbeseitigung entsprechend von folgenden Personen geleitet: Leiter der Organisationseinheit, der Woiwode oder der für innere Angelegenheiten zuständige Minister. Diejenigen Interventionsmaßnahmen, die getroffen werden können, umfassen Folgendes:

- Evakuierung,
- Befehl, in geschlossenen Räumen zu bleiben,
- Verabreichung von einem stabiles Jod enthaltenden Präparat,
- Lebensmittel- und Wasserverbrauchsverbot oder -einschränkung für die Menschen sowie Tierernährungs-, Tiertränkens- und Tierhutverbot wie auch vorübergehende Umsiedlungen oder Umsiedlungen auf die Dauer.

Es besteht auch die Pflicht, die Bevölkerung von denjenigen Gesundheitsschutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, die getroffen werden können. Darüber hinaus muss man über diejenigen Handlungen informieren, die beim Auftritt eines Strahlungsereignisses vorzunehmen sind. Die Bevölkerungsgruppen, denen eine vorausgehende Auskunft erteilt wird, die zum Handeln verpflichteten Personen sowie der Auskunftsbereich mit der Erteilungsweise werden in der Verordnung des Ministerrates über vorausgehende Auskunft für die Bevölkerung im Falle eines Strahlungsereignisses² (Gesetzblatt Nr. 102, Pos. 1065) vom 27. April 2004 bestimmt.

¹ English version - http://www.paa.gov.pl/en/doc/atomic_law/2007-912.pdf

² English version - http://www.paa.gov.pl/en/doc/atomic_law/2004-1065.pdf

Dasjenige Organ, das die Beseitigung von Strahlungsereignisfolgen beaufsichtigt, kann in besonderen Fällen die Sachleistungspflicht und Pflicht zur persönlichen Leistung einführen. Damit die Wirksamkeit eventueller Handlungen garantiert werden kann, lassen der Leiter der Organisationseinheit, die Wojewoden und der für innere Angelegenheiten zuständige Minister zyklische Übungen abhalten, was darauf abzielt, die Notfallpläne einer Prüfung zu unterziehen.